

Leitfaden

# VORGEHEN IM TODESFALL

Zentrale Dienste  
Brigitta Egli  
2. Juli 2019





# INHALT

1	Einleitung .....	3
2	Vorgehen im Todesfall.....	3
2.1	Anmeldung des Todesfalls .....	3
2.2	Letztwillige Verfügung .....	4
2.3	Einsargung und Kremation .....	4
2.4	Aufbahrung.....	4
2.5	Trauerfeier .....	5
2.6	Beisetzung.....	6
2.7	Publikation .....	7
2.8	Grabmal.....	7
2.9	Kosten .....	8
2.10	Bestattung Auswärtiger oder auswärts.....	9
3	Nützliche Informationen .....	10
3.1	Inventurbeamte / Erbschaftsamt .....	10
3.2	Hinweis zum Unfallversicherungsgesetz UVG.....	10
3.3	Hilfreiche Adressen .....	10
3.4	Checkliste.....	11



## 1 EINLEITUNG

Der Tod eines Mitmenschen stellt Sie als Angehörige vor Fragen, mit denen Sie sich in der Regel vorgängig wenig auseinandergesetzt haben. Nebst den Formalitäten (Meldung des Todesfalles und der Organisation der Trauerfeier und Bestattung) bestehen noch weitere Punkte wie z.B. die künftige Bepflanzung und Pflege des Grabes zu regeln, etc. Die Gemeindeverwaltung unterstützt Sie in der Organisation der Trauerfeier und der Bestattung. Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen dabei helfen, sich bei einem Todesfall in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden.

## 2 VORGEHEN IM TODESFALL

Stirbt eine Person **zu Hause**, so muss sofort der behandelnde Arzt informiert werden. Ist dieser nicht erreichbar, wenden Sie sich an den Hausarzt oder allenfalls an einen Notfallarzt (Tel. 144) oder die Polizei (Tel. 117). Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Ereignet sich der Todesfall **in einem Spital, Hospiz, Alters- und Pflegeheim oder dergleichen**, so erhalten Sie von der dortigen Verwaltung die ärztliche Todesbescheinigung. Bei einem **Unfalltod** (Verkehrs-, Arbeits- bzw. Haushaltsunfall) oder **Suizid** muss die Polizei sofort benachrichtigt werden. Sie klärt den Hergang ab und benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt. Bitte verlangen Sie bei der Polizei oder beim Amtsarzt die ärztliche Todesbescheinigung. Stirbt eine Person mit Schweizer Staatsangehörigkeit **im Ausland**, bitten wir Sie umgehend mit der Schweizer Vertretung (Botschaft / Konsulat) im Sterbeland Kontakt aufzunehmen. Stirbt eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit **im Ausland**, bitten wir Sie umgehend die Vertretung des Heimatlandes im Sterbeland sowie die Schweizer Vertretung im Sterbeland zu informieren.

### 2.1 ANMELDUNG DES TODESFALLS

Die Anmeldung eines Todesfalles ist eine Pflicht. Zur Anzeige eines Todesfalles sind verpflichtet:

- der Ehegatte
- die Kinder und deren Ehegatten
- die nächstverwandte, ortsanwesende Person
- der Haushaltsansprechpartner des Haushalts, in dem die verstorbene Person gefunden wurde
- jede Person, die bei Tod zugegen war oder die verstorbene Person gefunden hat
- ein von den Angehörigen ausdrücklich beauftragtes Bestattungsunternehmen (Vollmacht)

Um das weitere Vorgehen in die Wege leiten zu können, müssen Sie sich mit der ärztlichen Todesbescheinigung, dem Familienbüchlein (sofern vorhanden) und einem Ausweis (Pass/Identitätskarte) beim **Zivilstandsamt am Sterbeort** sowie auf der **Gemeindeverwaltung (Bestattungen) am Wohnort** melden. Zusätzlich erhält das Zivilstandsamt gegebenenfalls von der Leitung des Spitals oder des Heimes, in dem der Tod der betroffenen Person eingetreten ist, direkt eine ärztliche Todesbescheinigung zugestellt. Bitte melden Sie Ihren Besuch in der **Gemeindeverwaltung** für eine **Terminvereinbarung** telefonisch unter +41 (0)61 706 25 00 an. Tritt der Todesfall am Wochenende ein, kontaktieren Sie am nächstfolgenden Werktag die Gemeindeverwaltung (Bestattungen). Tritt der Todesfall an einem Feiertag/Brückentag ein, können Sie die Gemeindeverwaltung unter der Pikettnummer 076 562 66 02 jeweils von 09.00 - 11.00 Uhr erreichen.

Gemeindeverwaltung Dornach  
Bestattungen  
Weidenstrasse 50 (Provisorium)  
4143 Dornach

Öffnungszeiten:

Montag / Mittwoch	08.30 Uhr - 11.30 Uhr / 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 Uhr - 11.30 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 11.30 Uhr / 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 11.30 Uhr

## 2.2 LETZTWILLIGE VERFÜGUNG

Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person und in zweiter Linie nach dem Wunsch der Angehörigen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens kann jede Person frei entscheiden, wie sie bestattet werden möchte. Mit einer Bestattungsverfügung können Einwohnerinnen und Einwohner ihre Wünsche zur Frage der Aufbahrung, zur Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation), zur Wahl des Friedhofs oder anderer Form der Beisetzung, zur Grabart, zur Trauerfeier, der Wahl des Pfarrers, der Form der Publikation und allfälligen weiteren Punkten bestimmen. Es ist möglich, in der Bestattungsverfügung auch nur einen Teil dieser Fragen zu bestimmen. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung und sind keine Angehörigen auffindbar, regelt die Gemeindeverwaltung die Kremation und die Bestattung im Gemeinschaftsgrab.

Wünschen Einwohnerinnen oder Einwohner, sich vor ihrem Tod zu Art und Form der Bestattung festzulegen, so empfiehlt es sich, dies in Form einer Bestattungsverfügung schriftlich festzuhalten und die Angehörigen zu informieren. Ebenfalls können Sie zur Sicherheit eine Kopie an einem zugänglichen Ort zu Hause aufbewahren. Sie haben auch die Möglichkeit, die Bestattungsverfügung in der Gemeindeverwaltung oder beim Bestattungsunternehmen zu hinterlegen. Die Gemeindeverwaltung stellt für Dornacher Einwohnerinnen und Einwohner ein Muster für eine Bestattungsverfügung im Online-Schalter auf der Website [www.dornach.ch](http://www.dornach.ch) zur Verfügung.

## 2.3 EINSARGUNG UND KREMATION

Sie haben die Möglichkeit, zwischen einer Erdbestattung (Sarg) oder einer Kremation (Urne) zu wählen. Die Kremationsanmeldung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung.

Bestattungen können von Montag bis Freitag durchgeführt werden. An Samstagen, Sonn- sowie eidgenössischen und kantonalen Feiertagen ist es nicht möglich, Bestattungen durchzuführen.

Die Bestattung kann frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todesfalls vorgenommen werden. Im Falle einer Kremation erfolgt diese ohne Angehörige auf dem Friedhof Hörnli. Die Urne kann durch die Angehörigen oder durch das Bestattungsunternehmen auf dem Friedhof Hörnli in Riechen abgeholt werden, sobald der Abholtermin bestätigt ist.

## 2.4 AUFBAHRUNG

Die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof steht allen verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu deren Beisetzung unentgeltlich zur Verfügung. Sie bietet den Angehörigen und Hinterbliebenen die Möglichkeit eines Kondolenzbesuchs und eines Abschieds im stillen Rahmen.



Aufbahrungshalle innen



Aufbahrungsraum innen

## Leitfaden für Angehörige im Todesfall

In der Aufbahrungshalle wird die verstorbene Person im Sarg oder in der Urne aufgebahrt. Blumenkränze, Blumengestecke und Dekorationen können im selben Raum aufgestellt werden. Vor der Trauerfeier wird der Sarg endgültig geschlossen. In Ausnahmefällen wird der Sarg geschlossen aufgebahrt. Für Kondolenzbesuche ist die Aufbahrungshalle von 08.00 - 20.00 Uhr geöffnet. Findet keine Aufbahrung statt, bleibt die Aufbahrungshalle geschlossen.

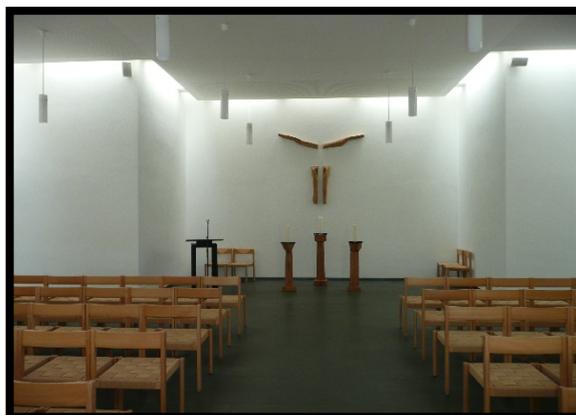
### 2.5 TRAUERFEIER

Die Gemeindeverwaltung Dornach vereinbart mit den Angehörigen den Termin der Trauerfeier sowie den Bestattungsort. Grundsätzlich können Sie den Pfarrer oder den / die Trauerredner/-in frei wählen. Pfarrer der beiden Dornacher Kirchgemeinden stehen für die Trauerfeier und die Bestattung unentgeltlich zur Verfügung. Bei Wahl einer aussenstehenden Person können Kosten zulasten der Angehörigen entstehen, auch für die allfällige Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der beiden Kirchen. Bei der Wahl eines Pfarrers oder eines Trauerredners sollte zuerst der letzte Wille der verstorbenen Person berücksichtigt werden.

Die Friedhofkapelle darf für alle Konfessionen genutzt werden. Sie bietet Platz für 125 Stühle. Zusätzlich können noch 30 Klappstühle aufgestellt werden. Es steht Ihnen auch eine Orgel sowie eine CD-Anlage mit Mikrophon in der Kapelle zur Verfügung. Bei grossen Abdankungen kann sogar ein Aussenmikrophon eingeschaltet werden.



Friedhofkapelle aussen



Friedhofkapelle innen



Mit Schmuck für Urnenabdankung



Orgel

## 2.6 BESETZUNG

Die Beisetzung kann in Sargreihengräbern, Urnenreihengräbern, im Gemeinschaftsgrab mit Urne, in der Aschengruft ohne Urne oder in den Kindergräbern erfolgen.



Sargreihengräber



Urnenreihengräber



Gemeinschaftsgrab mit Urne



Aschengruft ohne Urne



Kindergräber

Sie haben die Möglichkeit, in ein bestehendes Sarg- oder Urnengrab zwei weitere Aschenurnen beizusetzen. Die Grabesruhe kann aber durch die später beigesetzten Urnen nicht verlängert werden. Für den

## Leitfaden für Angehörige im Todesfall

Turnus gilt das Datum der Erstbestattung. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht keine Möglichkeit, nachträglich beigesetzte Urnen auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

Im Gemeinschaftsgrab können alle Bestattungsberechtigten auf deren Wunsch oder auf Wunsch der Angehörigen in der Urne bestattet werden.

In der Aschengruft können ebenfalls alle Bestattungsberechtigten auf deren Wunsch oder auf Wunsch der Angehörigen bestattet werden. In der Aschengruft wird nur die Asche beigesetzt. Für die offene Bestattung in der Aschengruft steht eine gemeindeeigene Verstreurne zur Verfügung.

### 2.7 PUBLIKATION

Die Gemeindeverwaltung Dornach veranlasst die amtliche Publikation in den öffentlichen Infokästen im Dorf und in den vom Gemeinderat bezeichneten Zeitungen (BaZ, bz und Wochenblatt). Bitte publizieren Sie allfällige private Bestattungsanzeigen erst dann, wenn die Gemeinde Ihnen den Termin für die Trauerfeier und für die Bestattung bestätigt hat.

### 2.8 GRABMAL

Jedes **Sarg- oder Urnengrab** (ohne Gemeinschaftsgrab und Aschengruft) erhält nach der Eindeckung ein hölzernes Kreuz mit der Beschriftung der verstorbenen Person (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahres). Dieses Kreuz wird zu einem späteren Zeitpunkt durch das definitive Grabmal ersetzt.

Die Grabmäler sind nach Grösse, Form, Material und Farbe schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage des Friedhofes anzupassen (siehe Bestattungs- und Friedhofreglement im Online-Schalter auf der Website [www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)).

Im **Gemeinschaftsgrab** oder in der **Aschengruft** kann auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen auf ein Namensschild der Name, der Vorname sowie das Geburts-/Todesjahr eingraviert werden. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Das Anbringen des Schildes übernimmt die Gemeinde.



Beschriftung Gemeinschaftsgrab und Aschengruft

Die **Bepflanzung** zur Ausschmückung des Grabes können Sie selbst vornehmen oder mit einem Grabpflegevertrags der Gemeinde kostenpflichtig in Auftrag geben. Bei eigener Bepflanzung bitten wir Sie, auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auch auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass der Blumenschmuck, die Kerzen sowie die Dekorationen die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Sie haben die Möglichkeit, Pflanzen bis zu einer Mindesthöhe von 1.00 m zu pflanzen.

## Leitfaden für Angehörige im Todesfall

Bei mangelhafter Grabpflege muss die Gemeinde die Angehörigen schriftlich auffordern, das Grab innert 30 Tagen wieder instand zu stellen. Nach Ablauf der Frist wird das Grab durch den Werkhof instand gestellt und die anfallenden Kosten den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Die Pflege und der Unterhalt von neuen Grabstätten können der Gemeinde in Auftrag gegeben werden. Der Unterhaltsvertrag kann auf 20 Jahre abgeschlossen werden. Die entstehenden Kosten können Sie aus der Gebührenordnung entnehmen (siehe Gebührenordnung im Online-Schalter auf der Webseite [www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)). Sie haben auch die Möglichkeit, die Grabpflege zu einem späteren Zeitpunkt der Gemeinde in Auftrag zu geben. Die Kosten werden, unter Berücksichtigung der bereits ausgeführten Grabpflege, anteilmässig in Rechnung gestellt.

Die Anpflanzung durch die Gemeinde erfolgt 2mal pro Jahr:

- Im Frühling (nach den Eisheiligen; ca. Mitte Mai)
- Im Herbst (vor Allerheiligen)



Frühlingsbepflanzung Sarggrab



Frühlingsbepflanzung Urnengrab

Das **Aufheben der Grabstätten** nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe von mindestens 20 Jahren wird durch die Zentralen Dienste mittels Plakaten 6 Monate vor der Abräumung direkt auf den Grabfeldern und 6 und 3 Monate vor der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan bekanntgegeben. Die Angehörigen der verstorbenen Personen werden, soweit möglich, schriftlich über die Aufhebung des Grabes informiert. Die Grabsteine, der Grabschmuck und die Grabbepflanzung, welche durch die Angehörigen in der gesetzten Frist nicht abgeholt werden, verfallen entschädigungslos und werden entsorgt.

Für Beschädigungen an Grabsteinen, Einfassungen, Pflanzungen, Kränze sowie für die Gräber niedergelegte Gegenstände durch Dritte und oder höhere Gewalt, kann die Gemeinde keine Haftung übernehmen.

## 2.9 KOSTEN

Die Bestattung erfolgt für Einwohnerinnen und Einwohnern in der Regel kostenlos. Bei der Berücksichtigung des Bestattungsunternehmens Käch AG, Bruggweg 74, 4143 Dornach, werden sämtliche unten aufgeführten Leistungen von der Gemeinde Dornach übernommen:

- Der Leichentransport innerhalb der Gemeinde sowie von Spitälern, Kliniken und Altersheimen im Kanton BS, BL und SO
- Die Kosten des Normalsarges
- Die Benützung der Aufbahrungshalle
- Überführung der Leiche ins Krematorium Basel
- Kremation und Kremationsbescheinigung
- Die Kosten der Normalurne (Ton- oder Holzurne)

## Leitfaden für Angehörige im Todesfall

- Die Benützung der Friedhofkapelle
- Das Öffnen und das Zudecken des Grabes
- Die Beisetzung
- Das Grabkreuz mit Inschrift
- Die amtliche Publikation
- Administrative Arbeiten der Zentralen Dienste und des/der Werkhofmitarbeiters/in

Möchten Sie ein anderes Bestattungsunternehmen berücksichtigen, übernimmt die Gemeinde Dornach nur die von der Gemeindeverwaltung in Auftrag gegebenen Leistungen. Weitere anfallende Bestattungskosten wie zum Beispiel das Einsargen, die Privaturne etc. gehen zu Lasten der Angehörigen.

## 2.10 BESTATTUNG AUSWÄRTIGER ODER AUSWÄRTS

### BESTATTUNG IN EINER ANDEREN GEMEINDE ODER IM AUSLAND

Wünschen Sie die Bestattung in einer anderen Gemeinde, dann benötigen Sie die Zustimmung der dortigen Behörde. Erfolgt eine Beisetzung im Ausland, sind möglicherweise besondere gesetzliche Bestimmungen einzuhalten. Bitte erkundigen Sie sich beim Bestattungsunternehmen.

### AUFBAHRUNG UND/ODER BEISETZUNG VON AUSWÄRTIGEN PERSONEN

Auf begründetes Gesuch hin und mit Bewilligung des Gemeindepräsidiums können auch Auswärtige in der Aufbahrungshalle aufgebahrt und/oder auf dem Friedhof Dornach beigesetzt werden. Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen (siehe Gebührenordnung im Online-Schalter auf der Website [www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)).

### 3 NÜTZLICHE INFORMATIONEN

#### 3.1 INVENTURBEAMTE / ERBSCHAFTSAMT

Der Inventurbeamte wird durch die Gemeindeverwaltung über den Todesfall informiert und dazu aufgefordert, sich mit den Angehörigen (Kontaktperson) betreffend der Aufnahme des Erbes für das Erbschaftsamt in Kontakt zu setzen.

- Der Inventurbeamte wird sich rund eine Woche nach dem Todestag mit einem Schreiben bei Ihnen schriftlich melden.
- In diesem Schreiben ist ersichtlich, welche Unterlagen für die Inventarisierung notwendig und VOR der Aufnahme des Inventars zu beschaffen sind.
- Ist die Erblage komplex, unklar oder besteht die Absicht, das Erbe grundsätzlich auszuschlagen, so muss der Inventurbeamte so schnell wie möglich telefonisch kontaktiert werden.
- Besteht die Möglichkeit, dass das Erbe ausgeschlagen werden soll, darf ohne Rücksprache mit dem Inventurbeamten nichts entsorgt, veräussert oder in sonstiger verwendet werden. Das gilt auch für die Begleichung von Rechnungen.
- Grundsätzlich muss bei Unsicherheit immer mit dem Inventurbeamten telefonisch Kontakt aufgenommen werden.

#### 3.2 HINWEIS ZUM UNFALLVERSICHERUNGSGESETZ UVG

Ist die verstorbene Person noch im Arbeitsprozess, dann zahlt die Unfallversicherung einen gewissen Betrag an die Bestattungs- und Überführungskosten. Unter die obligatorische Versicherung fallen alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen. Arbeitslose Personen, die Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung haben, sind obligatorisch gemäss UVG versichert.

Art. 14 UVG u. UVV Art. 21 + 22:  
Art. 37 Abs. 1 UVG:

Kosten von Transport und Bestattungskosten bei Unfalltod  
Hat der Versicherte den Gesundheitsschaden oder den Tod absichtlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, mit Ausnahme der Bestattungskosten.

Ab 2016 betragen die Vergütungen:

1. Unfalltod: Bestattungskosten CHF 2'842.-- und Max. Überführungskosten CHF 29'640.--
2. Suizid: Bestattungskosten CHF 2'842.--

#### 3.3 HILFREICHE ADRESSEN

Gemeindeverwaltung Dornach	Mo / Mi	08.30 - 11.30 h / 14.00 - 16.00 h
Bestattungen	Di	07.30 - 11.30 h
Weidenstrasse 50, 4143 Dornach	Do	08.30 - 11.30 h / 14.00 - 18.00 h
Tel. 061 706 25 00	Fr	08.30 - 11.30 h

Bestattungsunternehmen Käch AG  
Bruggweg 74, 4143 Dornach  
Tel. 061 706 56 55

Pfarramt evang.-ref. (Sekretariat)	Mo - Fr	08.30 - 11.30 h
Gempenring 18, 4143 Dornach		
Tel. 061 701 29 43		

Pfarramt röm.-kath. (Sekretariat)	Mo / Mi	08.00 - 11.30 h
Bruggweg 104, 4143 Dornach	Di / Do	08.00 - 11.30 h / 13.30 - 16.00 h

## Leitfaden für Angehörige im Todesfall

Tel. 061 701 16 33

Zivilstandsamt Dorneck-Thierstein Amthausstrasse 7, 4143 Dornach Tel. 061 704 71 00	Mo / Fr Di / Do Mi	09.00 - 11.00 h / 14.00 - 16.00 h 14.00 - 16.00 h 09.00 - 11.00 h
---	--------------------------	---

Zivilstandsamt Baselland Kirchgasse 5, 4144 Arlesheim Tel. 061 552 42 00	Mo / Mi / Fr Di	09.00 - 12.00 h / 14.00 - 16.00 h 13.00 - 17.00 h
--	--------------------	--

Zivilstandsamt Basel-Stadt Rittergasse 11, 4051 Basel Tel. 061 267 95 90	Mo / Di / Fr Mi Do	08.00 - 11.00 h / 14.00 - 16.00 h 08.00 - 11.00 h 08.00 - 11.00 h / 13.30 - 17.30 h
--	--------------------------	---

Inventurbeamter  
Herr Reto Zuber  
Apfelseestrasse 35, 4143 Dornach  
Tel. 079 605 75 59

Erbschaftsamt Dorneck-Thierstein Amthausstrasse 15, 4143 Dornach Tel. 061 704 70 40	Mo - Fr	08.00 - 11.30 h / 13.30 - 17.00 h
---	---------	-----------------------------------

### 3.4 CHECKLISTE

Diese Checkliste soll Ihnen dabei helfen, alle wichtigen Punkte zu bedenken.

**Drucksachen / Todesanzeigen / Versand Leidzirkulare** (Ihr Bestattungsunternehmen ist Ihnen gerne dabei behilflich)

- Adressliste vorbereiten
- Druckerei kontaktieren
- Leidzirkulare aussuchen und bestellen
- Text für Leidzirkulare und Todesanzeigen aufsetzen
- Leidmahl-Einladungskarten erstellen
- Versand der Leidzirkulare
- Todesanzeige bei gewünschter Tageszeitung aufgeben
- In der Todesanzeige und den Leidzirkularen evtl. einen Vermerk anbringen, dass anstelle von Blumenspenden eine wohltätige Organisation unterstützt werden kann

#### Leidmahl

- Örtlichkeit/Gastronomie für das Leidmahl festlegen (Menü / Anzahl Personen)

**Blumenbestellung** (Ihr Bestattungsunternehmen ist Ihnen gerne dabei behilflich)

- Blumenbestellung für Sarg-/Urnenbouquet, Kranz, etc.

**Gespräch mit dem Pfarramt oder dem / der Trauerredner/-in** betreffend Gestaltung der Trauerfeier und Bestattung

- Lebenslauf der verstorbenen Person verfassen
- Gespräch mit dem zuständigen Pfarramt betr. Trauerfeier (z.B. mit/ohne Eucharistiefeier, Liederwunsch, bevorzugtes Instrument, Sammlung für eine Kollekte) und Abgabe des Lebenslaufs

Mitteilung an:

- Arbeitgeber

## Leitfaden für Angehörige im Todesfall

- Zivilstandsamt Familienbüchlein u. ärztliche Todesbescheinigung
- Hausarzt / Zahnarzt
- Bank und/oder Post
- Telefongesellschaft
- Serafe (ehemals Billag)
- Wohnungsvermieter
- Motorfahrzeugkontrolle
- Militär / Zivilschutz Das Dienstbüchlein dem Sektionschef zuzustellen
- Kreditkarten / Einkaufskarten
- Mitgliederbeiträge
- Stromanbieter
- Umweltabo / TNW
- Vereine / Parteien
- Zeitschriften

## Mitteilung an Versicherungen:

- AHV / IV / EL / HL
- Zusatzleistungen zur AHV / IV
- Pensionskasse Es wird eine Todesbescheinigung verlangt
- Unfall- und Lebensversicherung
- Krankenkasse
- Haftpflicht / Autohaftpflicht
- weitere Versicherungen

## Danksagung nach Begräbnis

- Text für Danksagung verfassen
- Danksagung bei der Druckerei oder Bestattungsunternehmen bestellen und versenden
- Danksagungsanzeige in der Zeitung aufgeben

## Ruhestätte

- Auswahl Grabmal / Grabstein und Inschrift
- Organisation Grabpflege (Grabpflegevertrag mit Gemeinde abschliessen)

## Verschiedenes

- Reservationen annullieren (z.B. Anmeldung Altersheim etc.)
- Schlüssel für fremde Objekte zurückgeben

# ÜBERSICHTSPLAN DES FRIEDHOFS



- |                |                         |                             |                             |
|----------------|-------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| WC             | Grüngut/Abfallcontainer | Gartenmaterial für Besucher | <b>SG</b> Sarggrab          |
| Eingangstor    | Briefkasten             | Wasserhahn                  | <b>U</b> Urnengrab          |
| Bushaltestelle | Parkplatz               |                             | <b>GG</b> Gemeinschaftsgrab |
| Brunnen        | Mulde für Grüngut       | Weg/Strasse                 |                             |
| Depot          | Mulde für Abfall        | Grabfeld                    |                             |
| Sitzbank       | Detailweg               |                             |                             |

**jermann**  
 Landschaftsarchitektur  
 Stadtplanung  
 Raumplanung

Nachführungsstand: 01.11.2018  
 Bearbeiter: scp

Jermann Ingenieure + Geometer AG  
 Altentweg 1  
 4114 Arlesheim  
 info@jermann-ag.ch

Tel: 051 705 93 93  
 Fax: 051 705 93 94  
 www.jermann-ag.ch

ZENTRALE DIENSTE  
Hauptstrasse 33  
Postfach  
4143 Dornach

AutorIn: Brigitta Egli  
Telefon: 061 706 25 00  
eMail: [brigitta.egli@dornach.ch](mailto:brigitta.egli@dornach.ch)

Gedruckte Ausgaben des Berichts können  
über die eMail-Adresse [info@dornach.ch](mailto:info@dornach.ch) bei  
den Zentralen Diensten bezogen werden.  
Beim Bezug grosser Auflagen können die  
Unkosten verrechnet werden.

[www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)